

# **SATZUNG**

Förderverein Fußball Holzgerlingen e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Fußball Holzgerlingen". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Holzgerlingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO an die Fußballabteilung der SpVgg Holzgerlingen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber geäußert werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.
4. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitzende hat eine beratende Funktion im Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwillige Austrittserklärung
  - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
  1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
  2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird und jederzeit bei Bedarf geändert werden kann.

## **§ 6 Wahl und Stimmfähigkeit**

1. Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimmrecht mit aktivem und passivem Wahlrecht zu den Organen des Vereins.

## **§ 7 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich im 1. Kalendervierteljahr. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch Ankündigung im Nachrichtenblatt der Stadt Holzgerlingen oder durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge der Mitglieder sind jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden begründet einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Vorschlag über die Deckung der Mittel enthalten.
3. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören
  - a) der Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
  - b) der Kassenbericht des Kassiers nach Schluss des Geschäftsjahres,
  - c) Aussprache und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Bericht der Kassenprüfer,
  - e) Wahlen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangen.

## **§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:
  1. der 1. Vorsitzende
  2. der stellvertretende Vorsitzende
  3. der Kassier
  4. Beiräte als erweiterter Vorstand, nicht vertretungsberechtigt
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

## **§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenden Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 12 Die Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung wird einmal jährlich durch 1-2 Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. September 2021 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.